

Tarifvertrag über Sonderzahlungen

**für Arbeitnehmer und Auszubildende der
elektrotechnischen Handwerke in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke
Nordrhein-Westfalen (Landesinnungsverband)

einerseits

und der

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgender

Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens

abgeschlossen:

Protokollnotiz:

Soweit im nachfolgenden Tarifvertrag Begriffe wie Arbeitnehmer, Arbeitgeber etc. benutzt werden, sind damit beiderlei Geschlechter (zum Beispiel Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer) gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

- a) **Räumlich:** Für das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) **Fachlich:** Für das Elektrotechniker-Handwerk mit den Ausbildungsberufen Elektroniker/-in, Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik und Systemelektroniker/-in sowie das Elektromaschinenbauer-Handwerk mit dem Ausbildungsberuf Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik.
- c) **Persönlich:** Für alle gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

1. Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb 13 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf eine Sonderzahlung. Auszubildende haben unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit Anspruch auf die Sonderzahlung.
2. Ausgenommen sind Arbeitnehmer und Auszubildende, die
 - a) zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis gekündigt haben
 - oder
 - b) deren Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt arbeitgeberseitig rechtswirksam verhaltensbedingt gekündigt wurde.
3. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer bzw. Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistungen. Ruht das Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Das Arbeitsverhältnis / Ausbildungsverhältnis ruht während der Dauer des Wehr- und Wehersatzdienstes sowie des Erziehungsurlaubs / Elternzeit.
4. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die im laufenden Kalenderjahr vor dem Auszahlungstag wegen Bezugs einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten die volle Leistung. Arbeitnehmer, die zwecks Inanspruchnahme eines Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten eine anteilige Leistung, sofern das Arbeitsverhältnis vor dem 01. Juli eines jeden Jahres endet. Danach erhält der Arbeitnehmer die volle Leistung.

§ 3 Höhe und Berechnung der Sonderzahlung

1. Die Sonderzahlung für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer wird nach folgender Staffel gezahlt:

a) nach 13 Monaten Betriebszugehörigkeit	30% eines Monatsentgeltes
b) nach 30 Monaten Betriebszugehörigkeit	40% eines Monatsentgeltes
c) nach 48 Monaten Betriebszugehörigkeit	50% eines Monatsentgeltes

2. Bei der Berechnung der Sonderzahlung ist bei gewerblichen Arbeitnehmern der vereinbarte Stundenverdienst gemäß § 2 Abs. 1.2 des Manteltarifvertrages, bei Angestellten das vereinbarte Monatsentgelt zugrunde zu legen. Mehrarbeitszuschläge, zusätzliches Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen, Freileitungs- und Ortsnetzbauzulagen und Schmutzzulagen bleiben außer Betracht. Bezugsmonat ist der Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Die Sonderzahlung für Auszubildende (Lehrlinge) wird nach folgender Staffel gezahlt:
 - im 1. Ausbildungsjahr 25%
 - im 2. Ausbildungsjahr 30%
 - im 3. Ausbildungsjahr 40%
 - im 4. Ausbildungsjahr 50%jeweils von der monatlichen Ausbildungsvergütung für die Ausbildungs-Jahrgangsstufe, in der der Auszubildende sich im Zeitpunkt der Auszahlung befindet.
4. Die Höhe der Sonderzahlung wird bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit berechnet.
5. Die anteilige Leistung gemäß § 2 Ziffern 3 und 4 wird entsprechend der Anzahl der Beschäftigungsmonate im betreffenden Kalenderjahr gezahlt, und zwar mit 1/12 der Jahres-Sonderzahlung je voller Beschäftigungsmonat.

Protokollnotiz zu § 3 Ziffer 1:

Bei Auszubildenden, die in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, wird die Ausbildungszeit mit 12 Monaten berücksichtigt.

§ 4 Zeitpunkt der Auszahlung

1. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
2. Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2 Ziffer 1 der 1. Dezember. In diesem Fall ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.
3. Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 5 Anrechnungsklausel

Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgelder u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlung im Sinne dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierfür vorhandene betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6
Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Dezember 2013 in Kraft.
2. Er kann mit zweimonatiger Frist, erstmalig zum 31. Dezember 2015, gekündigt werden.

Düsseldorf/Dortmund, den 5. November 2013

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke Nordrhein-Westfalen
(Landesinnungsverband)

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen